

§ 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Geändert durch G. v. 21.7.1970 (GBl. S. 405), v. 4.11.1975 (GBl. S. 726) u.v. 16.7.1998 (GBl. S. 418).

Zu § 40:

§ 10 DVO GemO: Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse

(1) Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, hat er vor der Wahl dem Vorsitzenden des Gemeinderats gegenüber zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er als Bewerber auftreten will.

(2) Jeder Gemeinderat hat bei Verhältniswahl eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend; für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung im Einzelnen.

(4) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 40

(5) Tritt ein gewähltes Mitglied nicht ein oder scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl der nach der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nächste Bewerber, bei Mehrheitswahl der nach der Stimmenzahl nächste Bewerber nach.

Erläuterungen

I. Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

1. Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse muss außer dem Vorsitzenden mindestens vier betragen und kann auch ungerade sein. Für die ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses sind auch jeweils Stellvertreter zu bestellen. Nach der im Jahre 1998 erlassenen Neufassung des § 40 Abs 1 S 2 müssen die Stellvertreter nicht mehr „in gleicher Zahl“ wie die ordentlichen Mitglieder bestellt werden. Dadurch obliegt es dem Gemeinderat, Näheres über die Stellvertretung in den Ausschüssen zu regeln. Einzelheiten dazu vgl Rdn 10, 11, 12. Seine Möglichkeiten sind erweitert worden. Selbstverständlich hat der Gemeinderat dabei darauf zu achten, dass eine Stellvertretung stets gesichert ist. Der Kollision, dass ein Stellvertreter unter Umständen zwei Ausschussmitglieder gleichzeitig vertreten soll, muss durch eindeutige Stellvertretungsregelungen vorgebeugt werden (zB durch sog Reihenfolge-Stellvertretung, dh, dass die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag oder bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen wahrgenommen wird). Die Neuregelung ermöglicht es dem Gemeinderat auch, für jedes Ausschussmitglied mehr als einen Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeinderat bestimmt nach wie vor, ob persönliche oder Reihenfolge-Stellvertreter benannt werden. Dazu vgl Rdn 12. Die Zahl der Mitglieder ist bei Bildung von Ausschüssen zur dauernden Erledigung eines bestimmten Aufgabengebietes in der Hauptsatzung festzusetzen. Dabei sind die Notwendigkeiten der Verwaltung und die Gesamtzahl der Gemeinderäte zu berücksichtigen. Eine Änderung der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder ohne sachliche Notwendigkeit nur in der Absicht, für einzelne Fraktionen aus der verhältnismäßigen Sitzzuteilung auf der Basis des neuen Ergebnisses der Wahl der Gemeinderäte einen Vorteil zu ziehen, ist zum mindesten bedenklich. In der gleichen Gemeinde können die einzelnen Ausschüsse je nach ihrer Wichtigkeit verschieden stark sein. Auch die Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sollen auf einer möglichst breiten bürgerschaftlichen Basis getroffen werden; aus diesem Grunde werden neben den ordentlichen Mitgliedern auch Stellvertreter bestellt. Wegen des Vorsitzes vgl unten Rdn 18 u 19. 1

2. Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden **widerruflich bestellt**. Der Gemeinderat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein beschließender Ausschuss neu gebildet, dh in seiner personellen Zusammensetzung geändert wird. Dies wird etwa beim Ausscheiden mehrerer Mitglieder aus beschließenden Aus- 2

schüssen (wobei die Grundsätze des § 31 Abs 1 Anwendung finden) zweckmäßig sein. Den bisherigen Mitgliedern steht gegen die Neubildung des Ausschusses kein Rechtsmittel zu. Der Gemeinderat kann nicht mehrheitlich beschließen, dass ein einzelner Gemeinderat durch einen anderen ersetzt wird, wohl aber kann er völlige Neubildung beschließen, wobei dann im Wege der Einigung alle bisherigen Mitglieder mit Ausnahme des zu ersetzenden wiederbestellt werden können; nur so wird der Zusammenhang bei der Wahl des gesamten Ausschusses gewahrt, den das Gesetz sowohl bei der Einigung als auch bei der Wahl nach Abs 2 im Falle der Nichteinigung voraussetzt.

- 3 3. Die beschließenden Ausschüsse müssen **nach jeder** regelmäßigen **Wahl** und nach jeder Ergänzungswahl nach § 31 Abs 3 neu bestellt werden. Im Falle der Ergänzungswahl ist eine Zuwahl nur der ausgeschiedenen Mitglieder in der GemO zwar nicht vorgesehen, diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung im Wege der Einigung (vgl unten Rdn 5) erfolgt. Findet dagegen bei der Ergänzung des Ausschusses Verhältniswahl oder Mehrheitswahl statt, müssen alle Mitglieder im formellen Verfahren neu gewählt werden. Ändern sich die Fraktionsstärken zwischen zwei Wahlen (durch Übertritt), hat dies nicht automatisch eine Neuwahl zur Folge; der Gemeinderat kann jedoch Neuwahl beschließen.
- 4 4. Um möglichst viele bürgerschaftliche Kräfte in die Verwaltung der Gemeinde einzuschalten und um die besondere Sachkunde Einzelner nutzbar zu machen, können neben den ordentlichen Mitgliedern **beratende Mitglieder** bestellt werden. Die Bürgereigenschaft wird für die Berufung zum beratenden Mitglied nach der Änderung durch das G vom 21.7.1970 (GBl S 405) nicht mehr gefordert, so dass Einwohner, die jünger sind als 18 Jahre oder die die Wohndauer des § 12 nicht erfüllen sowie Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne von Art 116 des Grundgesetzes bzw keine Unionsbürger sind, als beratende Mitglieder berufen werden können. Einwohner sind jedoch nicht verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen. Personen, die unter den Katalog des § 29 fallen, sollten nach dem Grundgedanken dieser Regelung nicht gewählt werden; wenn sie aber gewählt sind, ist die Wahl wirksam und die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zulässig. Die Zahl der beratenden Mitglieder ist beschränkt; sie darf die Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen, wobei die im Einzelfall zugezogenen sachkundigen Einwohner nicht mitgerechnet werden. Die beratenden Mitglieder können sich jederzeit zu Wort melden und ihre Meinung vortragen, haben aber bei der Beschlussfassung keine Stimme und können auch keine Anträge stellen. Soweit der beschließende Ausschuss Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten

ten sind, vorberät, haben die beratenden Mitglieder ebenfalls keine Stimme, wenn durch Abstimmung festgestellt wird, welcher Vorschlag dem Gemeinderat unterbreitet werden soll. Die beratenden Mitglieder sind, auch wenn sie die Bürgereigenschaft nicht besitzen, ehrenamtlich tätig; für sie gelten §§ 16–19. Daneben ist wie beim Gesamtgemeinderat eine Zuziehung im Einzelfalle nach § 39 Abs 5 iVm § 33 Abs 3 möglich; wegen der Stellung dieser Personen vgl § 33 Rdn 11 u 12. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Berechnung der bei Abstimmungen erforderlichen Mehrheit zählen die beratenden Mitglieder und zugezogenen sachkundigen Einwohner nicht mit.

II. Wahlverfahren

1. Der Gemeinderat bestellt die (stimmberechtigten) Mitglieder der beschließenden Ausschüsse durch **Wahl aus seiner Mitte**. Die GemO geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinn, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zug kommen. Dabei wird meist so gewählt, dass ein Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und von den Fraktionen Vorschläge über die von ihnen vorgeschlagenen Gemeinderäte als ordentliche Mitglieder und Stellvertreter gemacht werden. Diese Vorschläge werden durch offene Wahl (Akklamation) angenommen. Es kann aber auch zunächst die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen angenommen und dann in einer späteren Sitzung der von den Fraktionen vorgenommenen Benennung der Mitglieder und Stellvertreter zugestimmt werden. Es genügt nicht, dass zwar über die Verteilung der Sitze in einem Ausschuss Einigung erzielt wird, jedoch die Entscheidung über die personelle Besetzung der Sitze durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats oder einfache Benennung seitens der Fraktionen getroffen wird. Diese Form der Beschlussfassung durch Wahl weicht insofern von der Regelung des § 37 Abs 7 ab, als Einstimmigkeit verlangt wird. Einstimmigkeit bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Bürgermeister) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und die personelle Besetzung zustimmen müssen; wenn nur einer dagegen ist oder sich der Stimme enthält, ist eine Einigung nicht zustandegekommen, da sie stets eine aktive Mitwirkung voraussetzt (aA bez der Stimmenthaltung Fauser BWVPr 1981, 177). Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat der Bürgermeister Stimmrecht; erst im Falle der förmlichen Wahl ist er, wie auch die

amtl Begründung zum RegE (LTDS Beilage 1060 v 4.12.1954 zu § 40 Abs 2-4) ausdrücklich feststellt, nicht wahlberechtigt.

- 6 2. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, findet, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, im Interesse der Sicherung einer Minderheitenvertretung **Verhältniswahl** nach dem System der streng gebundenen Liste statt. Diese Vorschrift über die Verhältniswahl widerspricht nicht dem GG (BVerwG DVBl 1956, 163). Dabei sind die folgenden in § 10 DVO GemO geregelten Grundsätze zu beachten:
- 7 a) Jeder Gemeinderat hat **eine Stimme**, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Der Bürgermeister als Vorsitzender hat nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Gegensatz zur Regelung des § 37 Abs 7 kein Stimmrecht. Die Möglichkeit einer Persönlichkeitsauslese durch das Recht, Bewerber zu streichen oder Bewerber anderer Wahlvorschläge zu übernehmen (Panaschieren) oder Stimmen auf einen Bewerber zu häufen (Kumulieren), schien bei einer Wahl aus der Mitte des Gemeinderats entbehrlich. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag, die für die Chance des Einrückens in den beschließenden Ausschuss entscheidend ist, bestimmen die den Wahlvorschlag einreichenden Gemeinderäte.
- 8 b) Für die **Einreichung der Wahlvorschläge** ist kein formelles Verfahren vorgesehen. Zur Einreichung ist jeder Gemeinderat, nicht nur die Fraktionen, berechtigt. Ein Wahlvorschlag kann Gemeinderäte von verschiedenen Parteien und Wählervereinigungen als Bewerber enthalten. Die Wählbarkeit in den Ausschuss hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einer Fraktion ab (BWVGH ESVGH 18, 16 = EKBW GemO § 40 E 1). Damit ist auch den schwach vertretenen Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit gegeben, durch Zusammengehen mit Anderen Sitze in den beschließenden Ausschüssen zu erlangen. Vgl auch BWVGH ESVGH 23, 203 = EKBW GemO § 9 E 1 = BWVBl 1973, 137. Voraussetzung für diese gemeinsame Bewerbung ist nicht, dass eine Partei oder Wählervereinigung nur auf diese Weise eine Vertretung im beschließenden Ausschuss erhalten kann, sondern es besteht volle Koalitionsfreiheit (BVerwG aaO). Eine Listenverbindung (vgl § 26 Rdn 7) liegt hierbei nicht vor, sondern eine mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag vergleichbare Art der Bewerbung um die Sitze. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003, die davon ausgeht, dass nach der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung sog „Zählgemeinschaften“ bei der Bildung von Ausschüssen rechtswidrig sind, hat für das baden-württembergische Recht keine Bedeutung. Grundlage dieser Entscheidung ist das nordrhein-westfälische Kommunalrecht, das ausdrücklich die Bildung von Fraktionen in kommunalen Gremien vorsieht und daran eine Fülle rechtlicher Re-

gelingen knüpft. Durch das Wahlrecht wird in Nordrhein-Westfalen die Zusammensetzung der Gremien stark parteipolitisch geprägt. Das baden-württembergische Recht hat bewusst davon abgesehen, das Recht der Fraktionen gesetzlich zu verankern. Entsprechend knüpft die Befugnis, Wahlvorschläge für die Bildung von Ausschüssen einzubringen, an die kommunalrechtliche Stellung jedes einzelnen Gemeinderats an. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann einen Wahlvorschlag einreichen und ist dabei nicht an die Mitglieder „seiner“ Gruppierung gebunden. Das baden-württembergische Recht lässt somit die Besetzung von Ausschüssen auch auf der Grundlage von gemeinsamen Wahlvorschlägen zu (vgl. auch Stellungnahme Innenministerium LTDS 13/2972). Eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag ist zwar nicht ausdrücklich verlangt, es muss aber feststellbar sein, dass jeder Gemeinderat nur jeweils an einem Wahlvorschlag als Einreicher beteiligt ist, da jeder Gemeinderat nur einen Wahlvorschlag einreichen kann. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat. Die DVO GemO enthält seit der Neufassung vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S. 2) keine Vorschrift mehr, wie viele Bewerber auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden können. Es kann jedoch wie bisher die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder, aber auch weniger aufgenommen werden. Diese Lockerung ist auch eine Folge der Neuregelung über die Stellvertretung, wonach es nicht mehr darauf ankommt, dass zahlenmäßig für alle ordentlichen Mitglieder Stellvertreter zur Verfügung stehen (vgl. Rdn. 1, 10). Eine Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist nicht erforderlich, wohl aber kann ein Gemeinderat seiner Aufnahme widersprechen und ist dann vom Einreicher oder dem Vorsitzenden zu streichen. Ein Gemeinderat kann für den gleichen beschließenden Ausschuss nur auf einem Wahlvorschlag stehen, da er nur ein Mandat ausüben kann. Steht ein Gemeinderat auf mehreren Wahlvorschlägen, muss er vor der Wahl dem Vorsitzenden gegenüber erklären, auf welchem Wahlvorschlag er bleiben will; der Wahlvorschlag, auf dem er gestrichen wird, kann bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden. Ein Zeitpunkt, zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, ist in der GemO nicht festgelegt. Der Gemeinderat kann hierüber Beschluss fassen. In diesem Falle können nach Ablauf des Termins keine Wahlvorschläge mehr eingereicht und mit Ausnahme der wegen Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge erforderlichen Streichungen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

c) Für die **Wahlhandlung** selbst sind keine besonderen Vorschriften aufgestellt. **9** Es gelten die allgemeinen Grundsätze des § 37 Abs. 7, jedoch hat der Bürgermeister (oder ein den Vorsitz führender Beigeordneter) keine Stimme, wohl aber ein den Vorsitz führender Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Satz 3). Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Falls kein Gemeinderatsmitglied widerspricht, kann analog § 37 Abs. 7 auch offen gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Gemeinderat unter Beachtung der §§ 37 und 40 Abs. 2 GemO und des § 10 DVO GemO festlegen. Die Stimmzettel werden zweckmäßigerweise als Einheitsstimmzettel (alle Wahlvorschläge auf einem Blatt) gestaltet. Auch über die Form der Stimmabgabe enthält die GemO keine Vorschrift. Es ist die

Liste gewählt, die ein Kreuz, ein sonstiges Zeichen, das Wort „Ja“ usw. aufweist. Wird mit Einzelstimmzetteln abgestimmt (jeder Wahlvorschlag auf einem besonderen Blatt), ist, wenn nur ein Stimmzettel von einem Gemeinderat abgegeben wird, dieser Wahlvorschlag gewählt, auch wenn kein Zeichen auf ihm angebracht ist. Sonst sind Einheitsstimmzettel ohne Zeichen eine ungültige Stimmabgabe, ebenso mehrere vom gleichen Gemeinderat abgegebene Einzelstimmzettel verschiedener Wahlvorschläge, wenn alle ein Zeichen enthalten oder alle ohne schriftlichen Ausdruck der Zustimmung oder Ablehnung abgegeben sind. Die Streichung einzelner Bewerber eines Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig, weil nur der Wahlvorschlag als ganzer gewählt werden kann. Wegen der geheimen Wahl kann zur Aufklärung von Unklarheiten auf dem Stimmzettel keine mündliche Erklärung des Wählenden abgegeben und der Auslegung zugrunde gelegt werden. Die Verwendung von Wahlumschlägen ist nicht vorgeschrieben: die Stimmzettel können auch zusammengefaltet abgegeben werden. Die Vorschriften über die Verwendung bestimmter Abstimmungsschutzvorrichtungen wie für die Gemeindewahlen finden keine Anwendung, vgl. VGH BW, BWGZ 1993, S. 164.

- 10 d) Die Sitze werden bei Verhältniswahl nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die hierfür maßgebliche Vorschrift des § 25 Abs. 1 KomWG wurde durch das G. v. 16.4.2013 (GBl. S. 55) geändert und sieht nunmehr anstatt dem bisher geltenden d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vor. Dieses Verfahren kommt auch im Landtagswahlrecht zur Anwendung. Bei diesem Verfahren wird für jeden Vorschlag die Zahl der Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. dividiert, also nur durch die ungeraden Zahlen, nicht wie beim d'Hondt'schen Verfahren durch alle Zahlen. Dies bedeutet, bei einer Ausschuss-Besetzung durch Verhältniswahl mit mehreren Wahlvorschlägen, werden aus den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren durch Teilung durch 1, 3, 5, 7 usw. Höchstzahlen gebildet, diese der Größe nach quer durch alle Wahlvorschläge geordnet (nummeriert) und diese Aussonderung der Höchstzahlen dann eingestellt, wenn soviel Teilungszahlen nummeriert sind, wie Mitglieder für den beschließenden Ausschuss zu wählen sind. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los. Für die Losziehung gilt § 21 Abs. 3 KomWO entsprechend. Die Zahl der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Höchstzahlen ist die Zahl der ihnen zukommenden Sitze. Das Änderungsgesetz ist am 20.4.2013 in Kraft getreten. Für Neubesetzungen von beschließenden Ausschüssen, insbes. nach der Kommunalwahl 2014, findet dieses Verfahren erstmals Anwendung, wenn die Besetzung im Wege der Verhältniswahl erfolgt. Bei der Verteilung der Sitze auf die Bewerber entscheidet die Reihenfolge der Aufführung im Wahlvorschlag. Die nicht ge-

wählten Bewerber sind Stellvertreter, dh die Gemeinderäte, die auf dem Wahlvorschlag hinter den als Mitglieder des beschließenden Ausschusses Gewählten aufgeführt sind, werden (allesamt) Stellvertreter ihres Wahlvorschlags; die näheren Einzelheiten zur Art und Reihenfolge der Stellvertretung regelt anschließend der Gemeinderat. Näheres vgl Rdn 12. Die Unterscheidung zwischen Stellvertretern und Ersatzpersonen, die wegen der bis 1998 geltenden Gesetzeslage erforderlich war, ist aufgegeben worden. Vgl dazu Rdn 14. Eine Annahme der Wahl ist nicht erforderlich. Wegen der Ablehnung einer Wahl vgl Rdn 13.

3. Wenn keine Einigung über die Bildung des beschließenden Ausschusses erzielt und für die Wahl nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet **Mehrheitswahl** statt. Mehrheitswahl ist auch dann möglich, wenn die Wahl zum Gemeinderat selbst Verhältniswahl war. Dabei hat jeder Gemeinderat soviel Stimmen, wie Mitglieder des beschließenden Ausschusses zu wählen sind. Wählbar ist jeder Gemeinderat. Auch wenn ein Wahlvorschlag eingereicht ist, besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und kann jeder andere Gemeinderat gewählt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerber erfolgt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auch hier gilt, dass die restlichen (über die Zahl der gewählten Bewerber hinausgehenden) Bewerber alle Stellvertreter sind und der Gemeinderat das Nähere dazu regelt. Die Bewerber haben eine Stimme erhalten, hinter deren auf den Stimmzettel aufgenommenen Namen ein Zeichen oder das Wort „Ja“ usw steht sowie die handschriftlich zugefügten Bewerber. Wird ein vorgeschriebener Stimmzettel ohne Zeichen usw abgegeben, sind alle diese Bewerber gewählt. Stehen zuviel Namen auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel ungültig (vgl auch § 23 Abs 1 Nr 7 KomWG), wenn nicht der Gemeinderat bestimmte Streichungsregelungen rechtmäßig festgelegt hat. **11**

4. Die Stellung der Stellvertreter ist vom Gemeinderat durch Beschluss festzulegen. Eine Regelung in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung ist nicht erforderlich. Dabei ist zu entscheiden, ob die Stellvertreter persönliche Stellvertreter je eines ordentlichen Mitglieds sind oder ob sie in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter bei Verhinderung irgendeines Mitglieds des beschließenden Ausschusses (bei Verhältniswahl des gleichen Wahlvorschlags) zur Vertretung berufen sind. Auch eine Kombination dieser beiden Arten von Stellvertretung ist denkbar. Gemeinderäte, die für den betr beschließenden Ausschuss nicht zu Stellvertretern gewählt sind, können nicht mit einer Stellvertretung beauftragt werden. Es soll erreicht werden, dass immer möglichst der gleiche Personenkreis in **12**

dem beschließenden Ausschuss tätig wird und dadurch besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet erwirbt.

- 13 5. Ein Gemeinderat, der in einen beschließenden Ausschuss gewählt wird, kann die Annahme der **Wahl ablehnen**, wenn er einen wichtigen Grund nach § 16 geltend machen kann (die WGO 1930 sah Verpflichtung zur Annahme der Wahl ausdrücklich vor). § 16 Abs 1 kann zwar nicht unmittelbar angewandt werden, weil er die Annahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit behandelt, die Mitgliedschaft eines Gemeinderats im beschließenden Ausschuss aber nur eine Teilfunktion einer ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit darstellt; jedoch kann diese Bestimmung analog angewandt werden.
- 14 6. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig ausscheidet (zB weil es aus dem Gemeinderat ausscheidet oder aus wichtigem Grunde die Entlastung von der Arbeit in Ausschüssen verlangen kann) oder nicht in den beschließenden Ausschuss eintritt, rückt der nächste Bewerber nach (§ 10 Abs 5 DVO GemO). Dies ist im Falle der Verhältniswahl der Stellvertreter desselben Wahlvorschlags, der nach der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag an erster Stelle hinter dem letzten als Mitglied in den beschließenden Ausschuss gewählten Bewerber stand, im Falle der Mehrheitswahl der Stellvertreter, der unter allen Stellvertretern die höchste Stimmenzahl aufwies. Wurde der beschließende Ausschuss im Wege der Einigung gewählt, rückt der als erster Stellvertreter (bei Verhältniswahl des Wahlvorschlags) gewählte Gemeinderat nach. Dies gilt auch, wenn bestimmt ist, dass die Stellvertreter persönliche Stellvertreter für je ein Mitglied sind. Eine abweichende Regelung des Nachrückens ist mit Zustimmung aller Gemeinderäte möglich; in diesem Falle liegt dann eine Einigung über eine Neubildung vor. Das Ausscheiden eines Gemeinderats aus einer Partei oder Wählervereinigung führt auch dann nicht zum Ausscheiden aus einem beschließenden Ausschuss, wenn dieser nach dem System der Verhältniswahl gewählt wurde; der Gemeinderat kann jedoch in diesem Falle Neubildung des Ausschusses beschließen. Wird der Ausschuss nicht neu gebildet und scheidet der übergetretene Gemeinderat vor der nächsten Wahl aus, rückt, wenn auch dann keine Neubildung vorgenommen wird, der als erster Stellvertreter des ursprünglichen Wahlvorschlags (der verlassenen Partei oder Wählervereinigung) festgestellte Bewerber nach. Für den nachrückenden Stellvertreter rückt als Stellvertreter der nächste Bewerber nach (vgl oben).
- 15 7. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gesamtgemeinderat. Er stellt auch das **Wahlergebnis fest**, wobei es in der Regel genügt, wenn kein Gemeinderat der Feststellung des Vorsit-

zenden widerspricht. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses genügt es, wenn der Vorsitzende 2 Gemeinderäte beizieht; es kann jedoch jeder Gemeinderat Einblick in die Stimmzettel verlangen.

8. Für die Bestellung der beratenden Mitglieder (s o Rdn 4) gilt § 37 Abs 7. Zuständig ist der Gemeinderat; auf den beschließenden Ausschuss kann diese Zuständigkeit nicht übertragen werden. Bei dieser Wahl hat der Bürgermeister im Gegensatz zur Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats im Falle der Nichteinigung Stimmrecht. Der Gemeinderat beschließt hierbei in Form der Wahl, auch wenn nur über die Zuziehung eines einzigen in Vorschlag stehenden Mitglieds beschlossen wird. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Bestellung von weiteren Mitgliedern kann nicht in der Weise beschlossen werden, dass die Zustimmung dazu gegeben wird, dass etwa ein noch von der Architektenschaft oder Ärzteschaft zu benennender Vertreter Mitglied wird, sondern es muss eine bestimmte, von diesen Organisationen bereits vorgeschlagene Person gewählt werden. Wählbar sind Einwohner, die sachkundig sind. Die Sachkunde kann auf besonderer Ausbildung, aber auch auf Berufs- und Lebenserfahrung beruhen; bei Jugendlichen wird als Sachkunde im Sinne von § 40 auch das besondere Interesse und die unmittelbare Beteiligung (etwa als Schüler oder Mitglied einer Jugendgruppe) zu gelten haben. Ob Gemeinderäte, wenn sie für bestimmte Gebiete sachkundig sind, ebenfalls zu beratenden Mitgliedern gewählt werden können, ist fraglich; sicher aber ist ihre Wahl nicht zulässig, wenn damit die Umgehung der Vorschriften der GemO über die Besetzung von Ausschüssen angestrebt wird. Zu beratenden Mitgliedern können Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, nicht gewählt werden. Wegen der Rechtsstellung und Pflichten der beratenden Mitglieder vgl oben Rdn 4. Wegen der Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen in einzelnen Angelegenheiten vgl § 33 Rdn 9 u 10.

9. 1998 wurde die Stellung der beratenden Mitglieder in Ausschüssen verbessert, indem die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften zur Sicherung der Mandatsausübung in § 32 Abs 2 auf sie ausgedehnt wurden. Sachkundige Einwohner als dauerhaft tätige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats haben in der Tat eine den Gemeinderäten vergleichbare Stellung als ehrenamtlich Tätige. Für die beratenden Mitglieder bedeutet dies, dass sie von ihrem Arbeitgeber für Sitzungen des Ausschusses die notwendige freie Zeit gewährt bekommen müssen und durch die Übernahme des Ehrenamtes keine beruflichen Nachteile erleiden dürfen. Nähere Einzelheiten s § 32 Rdnr 9–16.

- 17 10. Gemeinderäte, die nicht Mitglieder des betr beschließenden Ausschusses sind, können an allen, auch den nichtöffentlichen Sitzungen des beschließenden Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, denn es muss ihnen möglich sein, einen Überblick über die gesamte Tätigkeit des Gemeinderats zu gewinnen. Da das Beratungs- und Stimmrecht nicht auseinandergehen darf und die Abstimmung des Einzelnen auf dem Ergebnis und der Würdigung der Argumente aller Abstimmungsberechtigten beruhen soll, darf jedoch die Geschäftsordnung nicht bestimmen, dass die dem Aus-

schuß nicht angehörenden Gemeinderäte beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen dürfen (OVG Lüneburg, DVBl. 1952, 24 und 1953, 276; VerwRspr. 3 Nr. 166).

III. Vorsitz im beschließenden Ausschuß

1. **Vorsitzender** der beschließenden Ausschüsse ist der **Bürgermeister**. Er soll die Arbeit aller Ausschüsse koordinieren; ihnen gegenüber soll der Standpunkt der Gesamtverwaltung und nicht eines einzelnen Ressorts geltend gemacht werden. Auch in den Verhandlungen der beschließenden Ausschüsse hat der Bürgermeister als Vorsitzender bei der Beschlußfassung Stimmrecht wie im Gesamtgemeinderat (§ 39 Abs. 5 i.V.m. § 37 Abs. 6 und 7). **18**

2. In größeren Gemeinden ist es praktisch unmöglich, daß der **Bürgermeister** alle Sitzungen und Ausschüsse leitet. Er kann deshalb einen seiner **Stellvertreter** (§ 48 und § 49 Abs. 1 S. 3) oder einen **Beigeordneten** (§ 49) auch ohne Verhinderung im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen. Dies kann für einen Einzelfall oder allgemein geschehen. Sind alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert, kann der Bürgermeister ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; dieser ist nur Stellvertreter für diesen Verhinderungsfall. Dagegen kann ein **Gemeindebediensteter**, der nicht Beigeordneter ist, nicht mit dem **Vorsitz** in einem beschließenden Ausschuß betraut werden. Zuständig für die Beauftragung ist nur der **Bürgermeister**, da es sich um die Übertragung von sich aus seiner Organstellung ergebenden Funktionen handelt. Auch wenn der **Bürgermeister** einen Stellvertreter oder einen **Beigeordneten** mit seiner dauernden Vertretung im **Vorsitz** beauftragt hat, kann er jederzeit den **Vorsitz** im Einzelfalle oder auf Dauer übernehmen, da der Auftrag jederzeit widerrufen werden kann. Der den **Bürgermeister** vertretende **Beigeordnete** hat, auch wenn der beschließende Ausschuß vorberatend tätig ist, kein **Stimmrecht** und kann auch nicht mit der **Stimmabgabe** beauftragt werden, wohl aber hat der **Stellvertreter** des **Bürgermeisters** als **Vorsitzender** **Stimmrecht**. Der mit dem **Vorsitz** betraute **Stellvertreter** des **Bürgermeisters**, der zugleich ordentliches Mitglied ist, kann kein doppeltes **Stimmrecht** als **Vorsitzender** und als **Mitglied** ausüben. Im Vortrag des Sachverhalts ist der **Vertreter** des **Bürgermeisters** im **Vorsitz** an **Weisungen** des **Bürgermeisters** gebunden, denn er vertritt den **Bürgermeister** in einer diesem zukommenden Funktion als **Sondervertreter** (vgl. § 48 Rdn. 5 und § 49 Rdn. 10). Ein **Weisungsrecht** hinsichtlich der **Stimmabgabe** besteht allerdings nicht; dies würde gegen die Grundsätze des freien Mandats verstoßen. Ein **Zuwiderhandeln** gegen derartige **Weisungen** macht jedoch den **Beschluß** des beschlie-

ßenden Ausschusses nicht fehlerhaft, da die Weisung nur eine interne Bindung zwischen Bürgermeister und Stellvertretern begründet.

- 20** 3. Wenn der Bürgermeister den Vorsitz im beschließenden Ausschuß selbst führt, sind die **Beigeordneten** berechtigt und, soweit ihr Geschäftskreis berührt wird, verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme **teilzunehmen**. Es ist durchaus möglich, daß ein Gegenstand den Geschäftsbereich mehrerer Beigeordneter berührt. Wegen der Stellung der Beigeordneten bei beratender Teilnahme an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse vgl. § 33 Rdn. 2 u. 3.